Bezirksregierung
Düsseldorf

Informationen
zu der Genehmigung privater Ersatzschulen
in Nordrhein-Westfalen

Die in diesem Schreiben gegebenen Informationen beziehen sich ausschließlich auf die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen. Sollten Sie Fragen zu dem Genehmigungsverfahren in einem anderen Bundesland haben, informieren Sie sich bitte über die dort jeweils zuständige Behörde über die dort geltende Rechtslage und das Genehmigungsverfahren.

Stand 01.01.2021 - Die aktuelle Fassung dieser Informationen finden Sie unter http://www.brd.nrw.de/schule/privatschulen_sonstiges/pdf/Genehmigung_Ersatzschulen.pdf

Nachfolgend erhalten Sie allgemeine Informationen zu der Genehmigung von Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen, die dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: SchulG) unterliegen. Diese Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die Genehmigungsvoraussetzungen und das Genehmigungsverfahren geben. Die Hinweise beziehen sich auf folgenden Themen:

1. Einführung
2. Genehmigungsvoraussetzungen
3. Genehmigungsverfahren
4. Dokumente und Formulare

a) Gesetze und Verordnungen

b) Genehmigungsantrag

Wenn Sie eine Ersatzschule errichten und einen Genehmigungsantrag stellen wollen, können sich Einzelfragen stellen, die sich aus dem konkreten Vorhaben ergeben und auf die hier im Einzelnen nicht eingegangen wird. Sollten Sie solche Fragen zu dem Genehmigungsverfahren für eine Ersatzschule im Regierungsbezirk Düsseldorf haben oder wollen Sie einen solchen Antrag einreichen, wenden Sie sich bitte an:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 48
Tel.: 0211 475 0
Fax: 0211 875 65 103 1550
E-Mail: poststelle@brd.nrw.de

Der Regierungsbezirk Düsseldorf umfasst die Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Viersen und Wesel.

Im Sachgebiet Ersatzschulen steht Ihnen als Ansprechpartnerin Frau Seppi, Tel.: 0211 475 4801, E-Mail: barbara.seppi@brd.nrw.de zur Verfügung.

Sollten Sie Fragen zu der Genehmigung einer Ersatzschule an einem anderen Ort in Nordrhein-Westfalen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung:

Bezirksregierung Arnsberg 59817 Arnsberg Tel.: 02931 / 82 - 0 E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de	für die Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest und Unna
Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32756 Detmold Tel.: 05231 / 71 - 0 E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de	für die Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn
Bezirksregierung Köln 50606 Köln Tel.: 0221 / 147 - 0 E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de	für die Städte Aachen, Bonn, Köln und Leverkusen sowie die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis
Bezirksregierung Münster Domplatz 1/3 48143 Münster, Tel.: 0251 / 411 - 0 E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de	für die Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf

1. Einführung

Neben den öffentlichen Schulen, die auch als staatliche Schulen bekannt sind, existieren in Deutschland seit langer Zeit eine Vielzahl von unterschiedlich ausgestalteten Schulen in freier Trägerschaft, die auch als Privatschulen bekannt sind. In Nordrhein-Westfalen gibt es zahlreiche Schulen in freier Trägerschaft, die konfessionell oder weltanschaulich geprägt sind oder sich durch besondere pädagogische Interessen und Konzepte von den öffentlichen Schulen unterscheiden und als solche das staatliche Schulangebot ergänzen und bereichern.

In diesen Ausführungen sind Informationen zu den Schulen in freier Trägerschaft im Sinne des Schulgesetzes NRW enthalten. Hierzu zählen nicht die Verwaltungsschulen, die Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe wie auch die Einrichtungen der Weiterbildung (§ 6 Abs. 2 SchulG).

Um eine Schule in freier Trägerschaft handelt es sich nur dann, wenn Schulträger nicht das Land, eine Stadt, ein Kreis, eine Gemeinde, ein Gemeinverband, ein Landschaftsverband, eine Innung, eine Handwerkskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine Landwirtschaftskammer ist (§ 6 Abs. 3-5 SchulG), sondern eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts ist.

Die in § 6 Abs. 3 und 4 SchulG genannten öffentlichen Schulträger dürfen auch nicht an dem privaten Schulträger beteiligt sein. Hierdurch würde die gesetzlich bestimmte, strenge Trennung zwischen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft aufgehoben. Außerdem ist erforderlich, dass die Schule auf Grund privater Initiative, Motivation und Zielsetzung errichtet und geführt wird. Dies folgt aus den Vorgaben des Art. 7 Abs. 4 S.1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und Art. 8 Abs. 4 S.1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW), die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur den Willen von Eltern und sonstigen nicht öffentlichen Initiatoren schützen, eine Schule zu errichten, in der Bildungs- und Erziehungsziele sowie Unterrichtsmethoden abweichend von denen staatlicher Schulen selbständig festgelegt werden. Dies bedeutet, dass beispielsweise eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, soweit sie nicht Religionsgemeinschaft ist, nicht

Gesellschafter eines privaten Schulträgers sein kann. Ebenso wenig dürfen Vertreter/innen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, soweit sie nicht Religionsgemeinschaft ist, eine Beteiligung (Mehrheitsstimmrecht) in einem Kontrollgremium eines privaten Schulträgers haben oder an deren Geschäftsführung mitwirken (vgl. § 100 Abs. 7 SchulG)

In Nordrhein-Westfalen gibt es zwei Typen von Privatschulen, die Ersatzschulen und die Ergänzungsschulen. Im Folgenden finden Sie Hinweise zu den Genehmigungsvoraussetzungen und dem Genehmigungsverfahren ausschließlich von **Ersatzschulen**.

Schulen in freier Trägerschaft sind nach dem Schulgesetz dann Ersatzschulen, wenn sie in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen Bildungsgängen und Abschlüssen entsprechen, die nach dem SchulG oder auf Grund des SchulG vorhanden oder vorgesehen sind (§ 100 Absatz 2 SchulG).

Schülerinnen und Schüler, die eine **Ersatzschule** besuchen, erfüllen dort die gesetzliche Schulpflicht (§ 34 Abs. 2 SchulG). Die an einer **Ersatzschule** erworbenen Abschlüsse sind grundsätzlich in jeder Weise gleichwertig mit dem Abschluss einer öffentlichen Schule (§ 100 Absatz 4 SchulG). Anders ist dies allerdings, wenn es sich um Ersatzschulen "eigener Art" handelt. Diese dürfen keine (staatlichen) Abschlüsse vergeben (§ 100 Absatz 6 SchulG).

Weitere Informationen zu den Ersatzschulen, insbesondere zu Inhalt und Grenzen der staatlichen Schulaufsicht, wie auch eine Liste der im Regierungsbezirk Düsseldorf genehmigten Ersatzschulen, finden Sie in unseren weiteren Informationsschreiben. Diese finden Sie auf:
http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/schule/privatschulen_sonstiges/Privatschulen.html

Dort finden Sie auch Informationen zu den Ergänzungsschulen, also den Schulen in freier Trägerschaft, die keine Ersatzschulen sind (§ 116 Absatz 1 SchulG).

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Ersatzschulen bedürfen der Genehmigung. Die Notwendigkeit einer Genehmigung und die wesentlichen Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich unmittelbar aus dem Grundgesetz und aus der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen. Art. 7 Abs. 4 GG sieht vor, dass private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen der Genehmigung des Staates bedürfen und den Landesgesetzen unterstehen.

Eine Genehmigung setzt voraus, dass die Ersatzschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen wie auch in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht (sogenannte Gleichwertigkeit) und dass eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Voraussetzung der Genehmigung ist zudem die persönliche Zuverlässigkeit der Personen, die die Schule errichten, betreiben oder leiten. Auch die wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Schulträgers, bei Personenvereinigungen und juristischen Personen der vertretungsberechtigten Personen, muss vorliegen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Für private Volksschulen besteht eine zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung. Sie sind nur zuzulassen, wenn ein besonderes pädagogisches Interesse an der Schule besteht, oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschulen, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht. Volksschulen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts solche Schulen, die ausschließlich der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen (vgl. BVerfG, Az: 2 BvL 2/13, 19.11.2014). Dies sind jedenfalls die Grundschulen und die Hauptschulen.

Die Regelungen zu der Genehmigung einer Ersatzschule wurden für das Land Nordrhein-Westfalen im Schulgesetz, insbesondere in den §§ 100 bis 104 SchulG, wie auch in der in der Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO), konkretisiert.

3. Genehmigungsverfahren

Anträge auf Genehmigung einer Ersatzschule sind bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Dies ist die örtlich für den Standort der Schule zuständige Bezirksregierung; der Sitz des Schulträgers ist – wie bereits ausgeführt - hier nicht maßgeblich. Die örtlichen Zuständigkeiten der Bezirksregierungen sind zu Anfang dieses Informationsschreibens genannt.

Innerhalb der Bezirksregierungen sind die jeweiligen Dezernate 48 für die Genehmigungsverfahren zuständig, die gegebenenfalls die Dezernate 35 (baufachliche Prüfung) und die schulformbezogenen Dezernate der Schulabteilung (schulfachliche Prüfung) beteiligen.

Der vollständige Antrag auf Genehmigung der Errichtung, Erweiterung oder Änderung des Betriebs einer Ersatzschule ist nach den Vorgaben des § 1 ESchVO mit allen erforderlichen Unterlagen sieben Monate vor dem geplanten Beginn des Schulbetriebs bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen. Bei Anträgen, die später eingereicht werden, ist nicht gewährleistet, dass die Entscheidung über die Genehmigung zu dem beantragten Zeitpunkt erfolgen kann. Erfahrungsgemäß müssen Sie bei einem vollständigen und qualitativ aussagekräftigen Antrag von einer Bearbeitungszeit von ca. vier Monaten ausgehen. Diese Zeit verlängert sich, wenn die Bezirksregierung im Innenverhältnis zum Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen gehalten ist, deren Zustimmung zur Genehmigung einzuholen. Dies ist der Fall bei Volksschulen bei deren Errichtung ein "besonderes pädagogisches Interesse" für die Genehmigung anzuerkennen ist, wenn eine "Ersatzschule eigener Art" im Sinne des § 100 Absatz 6 SchulG errichtet, d.h. an der Schule besondere pädagogische Reformgedanken verwirklicht sowie wenn die Teilnahme an einem Schulversuch im Sinne des § 25 SchulG zugelassen werden soll. In solchen Fällen kann sich die Bearbeitungsdauer auf ca. sechs bis neun Monate erhöhen.

Sollten Sie eine Ersatzschule errichten wollen, bedenken Sie bitte auch, ausreichend Zeit für die Vorbereitung eines Antrages auf Genehmigung einer Ersatzschule, also

die Zusammenstellung der aussagekräftigen, eindeutigen und vollständigen Antragsangaben und –unterlagen einzuplanen. Bei von mir bisher genehmigten Vorhaben wurden hierfür regelmäßig bis zu zwei Jahre benötigt, in Einzelfällen auch deutlich länger.

Falls Sie einen Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule stellen, beachten Sie bitte, dass dies nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung gebührenpflichtig ist. Diese Verwaltungsgebühr beträgt laut Tarifstelle 21.1.6 zwischen 100,00 und 1.500,00 Euro. Die Gebührenschuld wird nach §§ 15, 17 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Rücknahme des Antrages oder mit meiner Entscheidung hierüber fällig.

4. Dokumente und Formulare

Die hier abgedruckten Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen sind auf dem Stand vom 01.01.21. Eine aktuelle Fassung der Bundesgesetze finden Sie auf http://www.gesetze-im-internet.de/, der Landesgesetze und –verordnungen auf http://recht.nrw.de.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
Artikel 7
(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 8

(4) Für die Privatschulen gelten die Bestimmungen des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 zugleich als Bestandteil dieser Verfassung. Die hiernach genehmigten Privatschulen haben die gleichen Berechtigungen wie die entsprechenden öffentlichen Schulen. Sie haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 100 - Begriff, Grundsätze

(1) Die schulische Bildung wird durch öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft wahrgenommen. Schulen in freier Trägerschaft ergänzen und bereichern im Rahmen des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes und des Artikels 8 Abs. 4 der Landesverfassung das öffentliche Schulwesen.

(2) Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen Bildungsgängen und Abschlüssen entsprechen, die nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorhanden oder vorgesehen sind.

(3) Für Ersatzschulen gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen es erfordert. Auf Ersatzschulen finden über die Vorschriften dieses Abschnitts hinaus die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, wenn und soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Die Regelungen zur Schulpflicht bleiben unberührt. Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder eine genehmigte Ersatzschule besuchen, haben die Rechte aus § 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Ersatzschulen haben das Recht, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen Zeugnisse zu erteilen, Abschlüsse zu vergeben und unter Vorsitz einer staatlichen Prüfungsleiterin oder eines staatlichen Prüfungsleiters Prüfungen abzuhalten. Die Vorschriften für öffentliche Schulen gelten unmittelbar.

(5) Ersatzschulen müssen gleichwertige Formen der Mitwirkung von Schülerinnen, Schülern und Eltern im Sinne des Siebten Teils dieses Gesetzes gewährleisten.

(6) Schulen in freier Trägerschaft, die besondere pädagogische Reformgedanken verwirklichen, können als Ersatzschulen eigener Art genehmigt werden. Absatz 4 gilt nicht für diese Schulen.

(7) Träger öffentlicher Schulen dürfen keine Ersatzschulen errichten oder betreiben. Der Genehmigung als Ersatzschule steht ferner entgegen, wenn der Träger einer öffentlichen Schule auf die Ersatzschule oder ihren Träger einen bestimmenden Einfluss ausüben kann. Beiträge zur Aufbringung der Eigenleistung nach § 105 Absatz 6 Satz 1 3. Halbsatz bleiben unberührt.

§ 101 - Genehmigung, vorläufige Erlaubnis, Aufhebung, Erlöschen

(1) Ersatzschulen bedürfen der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde. Sie wird erteilt, wenn die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und wenn eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

(2) Eine Schule in freier Trägerschaft kann bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit vorläufig, längstens vier Jahre nach Errichtung, als Ersatzschule erlaubt werden. Die von solchen Schulen ausgestellten Zeugnisse werden beim Übergang auf andere Schulen anerkannt.

(3) Ersatzschulen sind berechtigt, den öffentlichen Schulen gleichwertige Lehr- und Erziehungsmethoden zu entwickeln und sich eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung zu geben.

(4) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht (Artikel 7 Abs. 5 GG).

(5) Eine Ersatzschule darf nur errichten, betreiben oder leiten, wer die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt und die persönliche Zuverlässigkeit besitzt. Errichtung und Betrieb einer Ersatzschule erfordern darüber hinaus die wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Trägers; bei Personenvereinigungen und juristischen Personen gilt dies entsprechend für die vertretungsberechtigten Personen.

(6) Die Genehmigung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorlagen oder später weggefallen sind und dem Mangel trotz Aufforderung der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

(7) Die Genehmigung oder die vorläufige Erlaubnis erlischt, wenn die Schule nicht innerhalb eines Jahres seit der Zustellung des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wird oder wenn der Schulbetrieb länger als ein Jahr geruht hat.

§ 102 - Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen

(1) Leiterinnen und Leiter sowie Lehrerinnen und Lehrer von Ersatzschulen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde. Hierzu sind die Anstellungsverträge und Qualifikationsnachweise der Lehrerinnen und Lehrer vorzulegen. Soweit die Lehrerin oder der Lehrer über eine Lehramtsbefähigung verfügt und ihr entsprechend im Unterricht eingesetzt werden soll, ist die Ausübung der Tätigkeit der oberen Schulaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen.

(2) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer sind erfüllt, wenn eine fachliche, pädagogische und unterrichtliche Vor- und Ausbildung sowie die Ablegung von Prüfungen nachgewiesen werden, die der Vor- und Ausbildung und den Prüfungen der Lehrerinnen und Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen im Wert gleichkommen. Auf diesen Nachweis kann in besonderen Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn die Eignung der Lehrerin oder des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.

(3) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer muss der der Lehrerinnen und Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen gleichwertig sein. Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen können Planstelleninhaberinnen oder Planstelleninhaber sein, deren Beschäftigungsverhältnis dem einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit vergleichbar ist. Bei der Berufung in das Dienstverhältnis, bei Beförderungen in herausgehobene Leitungs- und Funktionsämter und bei Beendigung des Dienstverhältnisses müssen dann die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften beachtet werden, soweit diese nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen. Das Beschäftigungsverhältnis der übrigen an der Ersatzschule beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer muss demjenigen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst vergleichbar sein.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 kann nur zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei Lehrerinnen oder Lehrern öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden. Aus den gleichen Gründen kann auch ein gemäß Absatz 1 Satz 3 angezeigter Unterrichtseinsatz untersagt werden.

§ 103 - Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern innerhalb des Landes

(1) Die Übernahme von Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern in den öffentlichen Schuldienst oder in den Schulaufsichtsdienst ist im Rahmen freier und besetzbarer Stellen in einem Amt zulässig, das ihrer Rechtsstellung auf Grund des Planstelleninhabervertrages im Ersatzschuldienst entspricht. Dies gilt entsprechend für die Übernahme von Lehrkräften aus dem öffentlichen Schuldienst als Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber in den Ersatzschuldienst. Die Übernahme erfolgt unter Beibehaltung der nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften bisher festgesetzten Erfahrungsstufe.

(2) Die an Ersatzschulen verbrachten Dienstzeiten von Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern werden bei Einstellung in den öffentlichen Schuldienst auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit wie bei einer ständigen Verwendung als Beamtin oder Beamter im Landesdienst angerechnet.

(3) Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen können ohne Dienstbezüge zur Dienstleistung an Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen beurlaubt werden. Die Zeit, während der eine ohne Dienstbezüge beurlaubte Lehrkraft an einer Ersatzschule tätig ist, ist bezüglich der Ruhegehaltfähigkeit einer Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst gleichgestellt.

(4) Bei Beurlaubung einer Planstelleninhaberin oder eines Planstelleninhabers ohne Dienstbezüge für eine Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes des Ersatzschulträgers an anderen kirchlichen oder sonstigen Einrichtungen ist von der oberen Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der vom Schulträger anerkannten öffentlichen Belange über die Berücksichtigung der Beurlaubungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit einschließlich der Erhebung eines Versorgungszuschlages sowie über deren Bezuschussung zu entscheiden.

§ 104 - Schulaufsicht über Ersatzschulen

(1) Die Schulaufsicht sorgt für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen, der Vorschriften über die Erteilung von Zeugnissen und Berechtigungen sowie der sonstigen für Ersatzschulen geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Wesentliche Änderungen der Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ersatzschule bedürfen der Genehmigung.

(3) Die Auflösung einer Ersatzschule ist nur zum Ende eines Schuljahres zulässig. Sie ist spätestens sechs Monate vor Schuljahresende der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dabei sind die für die anderweitige Unterbringung der Schülerinnen und Schüler sowie die für die Überwachung der Schulpflichterfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass der Übertritt der Schülerinnen und Schüler in andere Schulen nicht unnötig erschwert wird.

(4) Die vorübergehende Schließung der Ersatzschule bedarf der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Genehmigung geht auf einen anderen Träger über, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde den Übergang der Genehmigung vor dem Wechsel der Trägerschaft ausdrücklich zugelassen hat. In den übrigen Fällen erlischt die Genehmigung.

(6) Das Ministerium trifft durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung der §§ 100 bis 104, insbesondere über die Genehmigung und Führung von Ersatzschulen, die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern, das Feststellungsverfahren zum Nachweis der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulaufsicht.

Verordnung über die Ersatzschulen

§ 1 - Antragstellung

(1) Der Antrag auf Genehmigung oder auf vorläufige Erlaubnis einer Ersatzschule ist vom Schulträger schriftlich bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichen, die auch die Entscheidung trifft. Der vollständige Antrag ist mit den nach Absatz 3 erforderlichen Angaben und Unterlagen sieben Monate vor dem geplanten Beginn des Schulbetriebs vorzulegen. Der Antragsteller erhält innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Antragsunterlagen einen Zwischenbescheid bei unvollständigen Unterlagen, noch fehlenden Genehmigungsvoraussetzungen oder noch fehlenden allgemeinen gesetzlichen oder ordnungsbehördlichen Anforderungen.

(2) Sind in der Ersatzschule verschiedene Schulformen oder Bildungsgänge zusammengefasst, ist jede Schulform oder jeder Bildungsgang genehmigungspflichtig. Findet in der Ersatzschule sonderpädagogische Förderung in mehreren Förderschwerpunkten statt, ist jeder sonderpädagogische Förderschwerpunkt genehmigungspflichtig.

(3) Der Antrag muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Schulträgers

    a) bei Einzelpersonen

    Name und Vorname, tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zum Geburtstag, Geburtsort, der Staatsangehörigkeit und der Anschrift, sowie ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung,

b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen

Name, Rechtsform, Sitz, Satzung des Trägervereins oder den Gesellschaftsvertrag, einen aktuellen unbeglaubigten Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister, vertretungsberechtigte Organe, eine Liste der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer, aktuelle Führungszeugnisse gemäß § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz und tabellarische Lebensläufe der vertretungsberechtigten Personen mit Angaben zum Geburtstag, Geburtsort, der Staatsangehörigkeit und der Anschrift,

2. zur Ersatzschule

a) die Bezeichnung der Schule, der Schulstufe, der Schulform, der Schulart und ggf. des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes (§ 6 Abs. 6, § 19 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW),

b) die Bezeichnung des Lehrplans,

c) den vollständigen Lehrplan und die Stundentafel soweit sie nicht mit den staatlichen Regelungen übereinstimmen,

d) bei Grund- und Hauptschulen nach § 101 Absatz 4 Alternative 1 des Schulgesetzes NRW ein Konzept zur Begründung des besonderen pädagogischen Interesses,

e) bei Schulen eigener Art nach § 100 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW eine Darlegung der angestrebten Reformpädagogik und der damit verbundenen Abweichungen von den in § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bezeichneten Vorschriften,

f) die geplante Größe, Gliederung und Organisationsform sowie den Bildungsgang,

g) bei Sekundarschulen einen Nachweis der nach § 17a Absatz 2 des Schulgesetzes NRW notwendigen Kooperation mit mindestens einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg,

h) die Anschrift der Schule,

3. zu der Schulleitung, der stellvertretenden Schulleitung und den Lehrerinnen und Lehrern

a) die Benennung jeweils unter Angabe von Vornamen und Namen, Staatsangehörigkeit, vorgesehenem Unterrichtsfach gemäß Stundentafel und, wenn sonderpädagogische Förderung stattfindet, sonderpädagogischen Förderschwerpunkten,

b) Nachweise über die Vor- und Ausbildung und die Ablegung von Prüfungen gemäß § 102 Abs. 1 oder 2 SchulG,

c) aktuelle Führungszeugnisse gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz,

d) die vorgesehenen Arbeitsverträge,

4. zum Schulgebäude

a) Angaben über die für die Ersatzschule vorgesehenen Räume, differenziert nach Lage innerhalb des Gebäudes, Nutzungszweck und Größe,

b) Lageplan und Grundriss jeweils im Maßstab 1:100,

c) Grundflächenberechnung nach DIN 277,

d) Protokoll der zuständigen Feuerwehr über eine Brandschau,

e) Nachweis über Nutzungsrechte an den Schulräumen (z.B. Grundbuchauszug, ggf. Mietoption, Mietvorvertrag oder unter der Bedingung der Ersatzschulgenehmigung abgeschlossener Mietvertrag) und über die baurechtliche Zulässigkeit der Schulnutzung (z. B. Nutzungsänderungsbescheid, Baugenehmigung),

f) Nachweis über die Nutzungsrechte an Sportstätten im erforderlichen Umfang,

5. zur Finanzierung der Ersatzschule

a) Angaben, ob ein Schulgeld erhoben wird und ggf. über dessen Höhe sowie über Freistellungen und Ermäßigungen,

b) den Haushaltsvoranschlag der Ersatzschule für das bei Betriebsbeginn laufende sowie die Planung für die zwei folgenden Haushaltsjahre nach den in der Ersatzschulfinanzierungsverordnung vorgegebenen Mustern,

c) den Nachweis über die Aufbringung der Eigenleistung (§ 106 Abs. 5 und Abs. 11 SchulG) zur Sicherung des Schulbetriebs für den in § 1 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b) genannten Zeitraum (z. B. zweckgebundene Kaution oder Bankbürgschaft).

Bei bewährten Schulträgern und den als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Kirchen genügt eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung über die Aufbringung der Eigenleistung. Diese Erklärung kann ein kirchlicher Schulträger mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowohl für seine Schulen als auch für Schulen ihm nahestehender Schulträger abgeben.

d) die Erklärung, ob der Schulträger für die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen Aufwendungen für Miete oder Pacht geltend machen will (§ 106 Abs. 5 Satz 2 SchulG i.V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Ersatzschulfinanzierungsverordnung).

(4) In Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde für den Schulträger, bei juristischen Personen für die vertretungsberechtigten Personen, sowie für Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer ein aktuelles Führungszeugnis gemäß § 31 des Bundeszentralregistergesetzes oder einen den §§ 30 und 31 des Bundeszentralregistergesetzes vergleichbaren Nachweis des ausländischen Heimat- oder Aufenthaltsstaates, bei Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, ein Europäisches Führungszeugnis nach § 30b des Bundeszentralregistergesetzes fordern.

§ 2 - Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis

(1) In den Bescheid über die Genehmigung oder die vorläufige Erlaubnis der Ersatzschule sind die in § 1 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a, b und h aufgeführten Bestandteile des Antrags aufzunehmen. Für § 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b gilt dies nur, wenn und soweit der Lehrplan der Ersatzschule von dem vergleichbarer öffentlicher Schulen abweicht oder ein solcher für vergleichbare öffentliche Schulen nicht besteht. Im Fall der Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses nach § 101 Absatz 4 Alternative 1 des Schulgesetzes NRW sind in den Genehmigungsbescheid die für die Feststellung des besonderen pädagogischen Interesses tragenden Elemente des pädagogischen Konzepts nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d aufzunehmen. Wird eine Ersatzschule nach § 100 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW als Ersatzschule eigener Art genehmigt, sind in den Genehmigungsbescheid die Abweichungen von den in § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bezeichneten Vorschriften aufzunehmen. Die in § 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d

und e bezeichneten Antragsunterlagen sind jeweils Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Genehmigung nach § 100 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW und die Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses nach § 101 Absatz 4 Alternative 1 des Schulgesetzes NRW bedürfen der Zustimmung durch das für Schule zuständige Ministerium (interner Zustimmungsvorbehalt).

(2) Im Bescheid nach Absatz 1 kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonderen Fällen, wenn eine vergleichbare öffentliche Schule nicht vorhanden ist oder auf Antrag des Schulträgers bei Vorliegen besonderer pädagogischer Erfordernisse Schulformzuordnungen und -festlegungen treffen. Für Freie Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art (§ 100 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW) gilt in den Klassen 1 bis 4 die Schulform Grundschule und in den Sekundarstufen I und II die Schulform Gesamtschule als vergleichbare Schulform, soweit die Ausbildung nicht dem Bildungsgang einer Förderschule oder eines Berufskollegs zuzuordnen ist. Der Sekundarstufe I der Gesamtschule werden dabei fiktiv alle Klassen der Waldorfschule zugeordnet, die bis einschließlich der Jahrgangsstufe zu durchlaufen sind, an deren Ende der mittlere Schulabschluss gemäß § 12 des Schulgesetzes NRW steht.

(3) Die Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis erlischt unter den Voraussetzungen des § 101 Abs. 7 SchulG.

(4) Über die Umwandlung der vorläufigen Erlaubnis in die Genehmigung entscheidet spätestens vier Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebes auf Antrag des Schulträgers die obere Schulaufsichtsbehörde.

(5) Der Schulträger hat Veränderungen der in Absatz 1 genannten Festlegungen, der Erhebung von Schulgeld, die Hinzunahme eines oder mehrerer sonderpädagogischer Förderschwerpunkte und wesentliche Änderungen der räumlichen Unterbringung der Ersatzschule der oberen Schulaufsichtsbehörde mindestens sechs Monate vorher schriftlich unter Angabe der in § 1 jeweils geforderten Angaben und Unterlagen anzuzeigen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleibt unberührt. Bestehen gegen die Veränderungen keine Bedenken, nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde diese zur Kenntnis und teilt dies dem Schulträger mit. Mit dieser Mitteilung gilt die angezeigte Veränderung oder die angezeigte Hinzunahme des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts als genehmigt. Unzulässigen Änderungen widerspricht die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von längstens drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen unter Angabe der Gründe.

_____

Ort, Datum

_____

Antragsteller/in

Bezirksregierung
Dezernat 48
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule

Wir/Ich beantrage die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer privaten Ersatzschule ab dem Schuljahr _____. Hierzu machen wir/mache ich die folgenden Angaben und reichen/reiche die nachstehenden Unterlagen ein:

Zum Schulträger – Bezeichnung des Schulträgers
bei Einzelpersonen:
Name:
Anschrift
bei juristischen Personen/Personenvereinigungen:
Name:
Rechtsform:
Sitz / Anschrift:

Bei Einzelpersonen, juristischen Personen oder Personenvereinigungen:
O Als Anlage(n) 1 haben wir/habe ich einen tabellarischen Lebenslauf der Schulträgerin/des Schulträgers bzw. aller vertretungsberechtigten Personen, jeweils mit Angaben zum Namen und Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, der Staatsangehörigkeit und der Anschrift, beigefügt.
und
O Als Anlage(n) 2 haben wir/habe ich ein aktuelles (d.h. nicht älter als drei Monate altes) Führungszeugnis/aktuelle Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz der Schulträgerin/des Schulträgers bzw. aller vertretungsberechtigten Personen beigefügt.
und

Ergänzend bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen:
O Als Anlage 3 haben wir/habe ich eine Liste der vertretungsberechtigten Personen (ggf. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB, Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer, Prokuristinnen/Prokuristen) beigefügt.
und
O Als Anlage 4 haben wir/habe ich die Satzung des Trägervereins oder den Gesellschaftsvertrag beigefügt.
und
O Als Anlage 5 haben wir/habe ich einen aktuellen unbeglaubigten Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister beigefügt.

Zur Ersatzschule
Bezeichnung (Name) der Schule (vgl. § 6 Abs.6 SchulG), der Schulstufe, der Schulform, der Schulart und ggf. des/der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte(s) sowie des Namens der Schulträgerin/des Schulträgers (§§ 6 Absatz 6 SchulG)
Bitte hier den geplanten Namen eintragen:

Zum Lehrplan

O Die Ersatzschule wird auf der Grundlage des jeweils gültigen Lehrplanes einer entsprechenden öffentlichen Schule arbeiten, oder

O Als Anlage 6 haben wir/habe ich den vollständigen, nicht mit den staatlichen Regelungen übereinstimmenden Lehrplan einschließlich der Curricula und der Stundentafeln beigefügt.

Geplante Größe und Gliederung, d.h. Zügigkeit (Anzahl der Parallelklassen) und Klassenfrequenzen:

Anschrift der Schule:

Zu der Schulleitung, der stellvertretenden Schulleitung und den Lehrerinnen und Lehrern

O Als Anlage 7 haben wir/habe ich ist eine Aufstellung der vorgesehenen Schulleitung, der stellvertretenden Schulleitung und der Lehrkräfte, jeweils unter Angabe von Vornamen und Namen, Staatsangehörigkeit, beruflicher Qualifikation (wenn sonderpädagogische Förderung stattfindet, sonderpädagogischen Förderschwerpunkten) und vorgesehenem Unterrichtsfach gemäß Stundentafel, beigefügt.

O Als Anlagen 8 haben wir/habe ich für die vorgesehene Schulleitung, die stellvertretende Schulleitung und jede Lehrkraft jeweils ein Nachweis über die Vor- und Ausbildung und die Ablegung von Prüfungen gemäß § 102 Absätze 1 oder 2 SchulG (Lebenslauf, Schulabschlusszeugnis, Abschlusszeugnis(se) der Berufsausbildung), ein aktuelles (nicht älter als drei Monate) erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz **und** den vorgesehenen Arbeitsvertrag beigefügt.

Zum Schulgebäude

O Als Anlage 9 haben wir/habe ich eine Aufstellung über die für die Ersatzschule vorgesehenen Räume unter Bezug auf die Benennung der einzelnen Flächen in den Plänen, jeweils differenziert nach Lage innerhalb des Gebäudes, Nutzungszweck und Größe beigefügt.

O Als Anlage 10 haben wir/habe ich den Lageplan beigefügt.

O Als Anlage 11 haben wir/habe ich den bemaßten Grundriss im Maßstab 1:100 beigefügt.

O Als Anlage 12 haben wir/habe ich die Grundflächenberechnung nach DIN 277 beigefügt.

O Als Anlage 13 haben wir/habe ich das Protokoll der zuständigen Feuerwehr über eine Brandschau, **oder** eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Bauordnungsamtes oder das Gutachten einer/eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Brandschutz beigefügt. (Diese Nachweise sind nach dem Abschluss eventueller (Um-)Bauarbeiten einzureichen.)

O Als Anlage 14 haben wir/habe ich einen Nachweis über die Nutzungsrechte an den Schulräumen (z.B. Grundbuchauszug, Mietoption, Mietvorvertrag oder unter der Bedingung der Ersatzschulgenehmigung abgeschlossener Mietvertrag) beigefügt.

O Als Anlage 15 haben wir/habe ich einen Nachweis über die baurechtliche Zulässigkeit der Schulnutzung (z. B. Nutzungsänderungsbescheid, Baugenehmigung) beigefügt.

O Als Anlage 16 haben wir/habe ich einen Nachweis über die Nutzungsrechte an Sportstätten im erforderlichen Umfang beigefügt (z.B. Grundbuchauszug, Mietoption, Mietvorvertrag oder unter der Bedingung der Ersatzschulgenehmigung abgeschlossener Mietvertrag).

Zur Finanzierung der Ersatzschule

O Schulgeld wird nicht erhoben

O Als Anlage 17 haben wir/habe ich eine ausführliche Beschreibung zur Erhebung von Schulgeld beigefügt. Dies beinhaltet Aussagen dazu, wann und in welcher Höhe ein Schulgeld erhoben wird und ob es ggf. Freistellungen oder Ermäßigungen gibt

O Als Anlagen 18 haben wir/habe ich den Haushaltsvoranschlag für das bei Betriebsbeginn laufende sowie die Planung für die zwei folgenden Haushaltsjahre (= Kalenderjahre) beigefügt. Für die somit für die ersten drei Haushaltsjahre zu erstellenden Haushaltspläne habe ich das Muster der Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 der Verordnung über die Finanzierung der Ersatzschulen verwendet. Bei Erweiterungs- und / oder Änderungsanträgen für bereits genehmigte private Ersatzschulen haben wir/habe ich dies auf die durch die beantragte Genehmigung gegenüber dem laufenden Betrieb entstehenden Mehrkosten beschränkt.

O Als Anlage 19 haben wir/habe ich einen Nachweis über die Aufbringung der Eigenleistung (§ 106 Absätze 5 und 11 SchulG) zur Sicherung des Schulbetriebs für den in § 1 Absatz 3 Ziffer 5 Buchstabe b) der Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO) genannten Zeitraum (z. B. zweckgebundene Kaution oder Bankbürgschaft oder (nur) bei bewährten Schulträgern und den als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung über die Aufbringung der Eigenleistung) beigefügt.

O Als Anlage 20 ist die nach § 26 BGB rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, ob der Schulträger für die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen Aufwendungen für Miete oder Pacht geltend machen will (§ 106 Absatz 5 Satz 2 SchulG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 2 FESchVO) beigefügt.

_____

Rechtsverbindliche Unterschrift/en

Anlage 7 - Schulleitung und Lehrkräfte

Vorname, Name, Staatsangehörigkeit	Berufliche Qualifikation	Vorgesehener Einsatz (Funktion, Fach/Fächer, Wochenstunden)	Unterrichts-genehmigung
		Schulleitung	O wird beantragt O ist erteilt
		Stellvertretende Schulleitung	O wird beantragt O ist erteilt
			O wird beantragt O ist erteilt
			O wird beantragt O ist erteilt
			O wird beantragt O ist erteilt
			O wird beantragt O ist erteilt
			O wird beantragt O ist erteilt
			O wird beantragt O ist erteilt
			O wird beantragt O ist erteilt
			O wird beantragt O ist erteilt

Bezirksregierung
Düsseldorf

Anlage 9 - Schulräume

Lfd. Nr.	Raumbezeichnung gemäß Plan	Lage (Geschoss/Gebäudeteil)	Nutzungszweck	Größe (m^2)	Zuordnung (m^2) *		
					NF	VF	TF
			Summen:				

* NF = Nutzfläche VF = Verkehrsfläche TF = Technische Funktionsfläche
Zuordnung gemäß DIN 277